

## **Richtlinie zur Ticketrückerstattung**

### §1 Anspruch auf Rückerstattung

Studierende der Technischen Universität Dortmund haben einen Anspruch auf Rückerstattung der für das Semesterticket erhobenen Beiträge, wenn sie nachweisen können, dass sie:

1. im laufenden Semester immatrikuliert oder exmatrikuliert wurden, oder
2. nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind, oder
3. aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können, oder
4. sich aufgrund ihres Studiums für ein Semester im Ausland aufhalten, oder
5. beurlaubt sind, oder
6. eine im Besitz einer Freifahrtberechtigung der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst sind, oder
7. sich im Rahmen der Abschlussarbeit zur Erlangung eines akademischen Grades oder der Praxisphase im Studium, außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten.

### §2 Fristen

Anträge für die Erstattung der Beiträge des jeweils laufenden Semesters sind mit vollständigen Unterlagen bis zur Frist einzureichen. Als letzte Termine zur vollständigen Einreichung dienen im Sommersemester der 15. September und im Wintersemester der 15. März des jeweiligen Semesters. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden automatisch abgelehnt.

### §3 Auszahlung

Die Rückerstattung findet in monatlicher Abrechnungsweise statt. Entscheidend ist dabei das auf dem Nachweis des Anspruchs vermerkte Datum des Anspruchsbeginn und -ende. Bei Daten vom 01-14. wird auf den nächsten niedrigeren Monat abgerundet, bei Daten vom 15.-31. wird auf den nächsten Monat aufgerundet. Für einen kleineren Zeitraum als ein Monat wird keine Erstattung vorgenommen. Für Berechtigungszeiträume unter einem Monat wird keine Erstattung vorgenommen.

### §4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dies gilt insbesondere für Änderungen in den Verträgen mit DSW21 und VRR. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.